



WAHLFIBEL 2022

Bundespräsidentenwahl

*Ein Leitfaden für Beisitzer
der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden*



WAHLFIBEL 2022

Bundespräsidentenwahl

*Ein Leitfaden für Beisitzer
der Sprengel- und Gemeindevahlbehörden*

Impressum:
Freiheitliches Bildungsinstitut
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien
Tel.: + 43 - 1 - 512 35 35 - 0
E-Mail: bildungsinstitut@fpoe.at
Internet: www.fbi-politikschule.at

Erscheinungsjahr 2022

Das Freiheitliche Bildungsinstitut übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das FPÖ-Bildungsinstitut, die sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zwecks Verständlichkeit des Gesetzes wurde in dieser Wahlfibel nur das generische Maskulinum berücksichtigt. In jedem dieser Fälle sind gleichermaßen männliche wie weibliche Personen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

VORWORTE

TEIL 1: WÄHREND DER WAHL

1. Grundsätzliches

1.1. Rechtliche Grundlagen	8
1.2. Wählerverzeichnis/Wahlkarte	8
1.3. Wer darf wählen?	8
1.4. Auslandsösterreicher	9
1.5. Wählerverzeichnis/Hauptwohnsitz	9
1.6. Änderung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag	9

2. Wahlbehörden und ihre „Helfer“

2.1. „Wahlhelfer“ – Kategorien	9
2.2. Wahlleiter/Vorsitzender	10
2.3. Stellvertreter des Vorsitzenden	10
2.4. Beisitzer	11
2.5. Exkurs: Niederschrift	11
2.6. Ersatzbeisitzer	12
2.7. Vertrauenspersonen	13
2.8. Wahlzeugen	13
2.9. Hilfsorgane	14
2.10. Wahlbeobachter der OSZE	14

3. Wahlbehörden

3.1. Sprengel- und Gemeindewahlbehörden	14
3.2. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde	15
3.3. Vorsitzender – Stimmrecht	16

4. Stimmabgabe im Wahllokal

4.1. Wahllokal	17
4.2. Identitätsfeststellung	17
4.3. Persönliches Wahlrecht – Begleitperson	18
4.4. Urnenwahl	19

5. Wahlkartenwähler

5.1. Allgemeines	20
5.2. Briefwahl mit Wahlkarte	20
5.3. Urnenwahl mit Wahlkarte	21
- Urnenwahl mit Wahlkarte – FREMDES Wahllokal	22
- Urnenwahl mit Wahlkarte – EIGENES Wahllokal	23

TEIL 2: NACH DER WAHL

6. Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses

6.1. Wahlschluss	24
6.2. Urnenwahl oder Briefwahl	24
- Vorgangsweise bei Briefwahl	25
- Vorgangsweise bei Urnenwahl	25

7. Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen

7. Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen	26
--	----

8. Niederschrift (Protokoll)

8.1. Mindestinhalt	29
8.2. Verweigerung der Unterfertigung	31

Anhang

Anhang	32
--------	----

VORWORT VON HERBERT KICKL

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde!

Wahlen sind das Herzstück der Demokratie. Und Demokratie lebt von der aktiven Teilnahme der Bürger. Diese Teilnahme erstreckt sich nicht nur auf jene Menschen, die zur Wahlurne schreiten, sondern vor allem auch auf jene, die durch ihr verantwortungsvolles Wirken als Beisitzer die Durchführung der Wahlen überhaupt erst ermöglichen. Ihnen allen möchte ich daher für ihren wertvollen Dienst an unserer Demokratie auf diesem Wege herzlich danken! Genauso wichtig für die Demokratie wie das Mitwirken ihrer Bürger ist es, dass diese beim Urnengang auch eine tatsächliche Wahl haben. Anders als die anderen Parlamentsparteien, die den derzeitigen Amtsinhaber unterstützen, haben wir Freiheitlichen uns daher als staatstragende politische Kraft dazu entschlossen, einen für das höchste Amt unseres Staates bestens geeigneten Kandidaten bei dieser Bundespräsidentenwahl ins Rennen zu schicken. Denn Wahlauseinandersetzungen sind immer ein Wettstreit der besten Ideen für die Zukunft unserer Heimat – und dieser ist ohne eine echte Alternative am Stimmzettel nicht möglich.

Das Wahlrecht ist wie die Demokratie im Allgemeinen keine Selbstverständlichkeit. Es musste von unseren Vorfahren hart erstritten werden. Deshalb ist es mir ein besonderes Anliegen, alle Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober und damit zur Mitbestimmung über die Zukunft unseres Österreichs einzuladen.



Herbert Kickl

Bundesparteiobmann der FPÖ



VORWORT VON WALTER ROSENKRANZ

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Beisitzer und Ersatzbeisitzer!

Der Bundespräsident ist das auf sechs Jahre direkt von den Bürgern gewählte Staatsoberhaupt der Republik Österreich. Unter anderem vertritt er die Republik nach außen, ernennt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die weiteren Mitglieder der Bundesregierung – und kann den Kanzler oder die gesamte Regierung auch entlassen. So steht es sinngemäß in unserer Verfassung, deren Hüter der Bundespräsident auch sein sollte. Ganz in diesem Sinne und durch die direkte Wahl sehe ich das Amt des Bundespräsidenten vor allem aber auch als jenes eines Anwalts der Bürger. Ihre Interessen, Anliegen, Sorgen und Nöte muss das Staatsoberhaupt immer im Auge haben. Dazu gehört es auch, wachsam darauf zu schauen, wie die Regierenden mit dem Wohl der Menschen umgehen, und seine Stimme zu erheben, wenn es notwendig ist. Nur so ist es einem Bundespräsidenten möglich, das ihm von der Bevölkerung entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und nicht zu verlieren.

Denn gerade dieses Vertrauen ist das rot-weiß-rote Band, das ein Staatsoberhaupt mit den Bürgern stets verbinden muss. Die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober ist daher auch eine Vertrauensabstimmung. Eine Weichenstellung darüber, in welche Zukunft sich unser Österreich entwickeln soll. Ich rufe daher alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und danke all jenen herzlich, die durch ihren wertvollen Einsatz als Beisitzer diese Wahl begleiten.



Dr. Walter Rosenkranz

Bundespräsidentchaftskandidat



Teil 1: Während der Wahl

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Rechtliche Grundlagen

- Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG
- Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW
- Wählerevidenzgesetz 2018
- Verordnung Bundesregierung BGBl. II Nr. 273/2022 vom 07.07.2022

1.2. Wählerverzeichnis/Wahlkarte

In jeder Gemeinde ist eine ständige Wählerevidenz zu führen. Diese gilt als Grundlage für die vor der Bundespräsidentenwahl anzulegenden Verzeichnisse.

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.¹

1.3. Wer darf wählen?

Bei der Wahl sind folgende Personen aktiv wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Dabei handelt es sich um Personen, die

- am **Stichtag**, den 9. August 2022, in einer österreichischen Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten (im Wählerverzeichnis eingetragen sind) und
- spätestens am 9. Oktober 2022² den **16. Geburtstag** gefeiert haben. Alle jüngeren Personen sind nicht wahlberechtigt.³

1.4. Auslandsösterreicher

Auslandsösterreicher sind bei der Wahl wahlberechtigt, wenn

- sie bis zum 9. August 2022 in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen worden sind und
- spätestens am 9. Oktober 2022 ihren 16. Geburtstag gefeiert haben.

1.5. Wählerverzeichnis/Hauptwohnsitz

Dort, wo der Hauptwohnsitz am 9. August 2022 (Stichtag) bestanden hat, ist man ins Wählerverzeichnis eingetragen.

1.6. Änderung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag

Wähler, die nach dem 9. August 2022 (Stichtag) verzogen sind, müssen entweder in ihrer **ehemaligen Hauptwohnsitz-Gemeinde** wählen oder mit **Wahlkarte**.

2. WAHLBEHÖRDEN UND IHRE „HELPER“

2.1. „Wahlhelfer“ – Kategorien

Zu unterscheiden sind:

- der Vorsitzende (Wahlleiter), der Stellvertreter des Vorsitzenden,
- Beisitzer, Ersatzbeisitzer,
- Vertrauenspersonen,
- Wahlzeugen,
- Hilfsorgane und
- Wahlbeobachter.

¹ vgl. § 5a Abs. 1 BPräsWG

² Das Datum richtet sich nach dem 1. Wahlgang.

³ Quelle: BM.I

Nur der Vorsitzende/sein Stellvertreter und die Beisitzer/Ersatzbeisitzer sind Mitglieder der Wahlbehörde. Stellvertreter des Vorsitzenden haben dieselben Rechte wie der Vorsitzende, jedoch nur, wenn dieser nicht anwesend ist. Das Gleiche gilt für Ersatzbeisitzer und Beisitzer.

Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben vor Antritt ihres Amtes – gegebenenfalls auch am Wahltag – ihre strenge **Unparteilichkeit** und **gewissenhafte Erfüllung** ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden zu geloben.

Mitglieder der Wahlbehörde werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der **Amtsverschwiegenheit** und dürfen daher nicht über aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen sprechen. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.⁴

2.2. Wahlleiter/Vorsitzender

Der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor (Vorsitzender) und

- bereitet die Sitzungen der Wahlbehörden vor, lädt zu den Sitzungen ein, führt die Beschlüsse der Wahlbehörden durch,
- hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen des anzuwendenden Gesetzes zu sorgen,
- **stimmberechtigt** ist er nur bei **Stimmengleichstand**.

2.3. Stellvertreter des Vorsitzenden

- Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat **dieselben Rechte** wie der Vorsitzende, jedoch nur, wenn dieser nicht anwesend ist.
- Die **Anwesenheit des Stellvertreters** des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig. Bei gleichzeitiger Anwesenheit kommen für den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

2.4. Beisitzer

- Beisitzer sind Mitglieder der Wahlbehörde und das Rückgrat der administrativen Wahlabwicklung. Sie sind zur **Anwesenheit** während des ganzen Wahlvorganges berechtigt.
- Sie können **Abstimmungen** über alle strittigen Angelegenheiten des Wahl- oder Auszählungsvorganges verlangen und sind **stimmberechtigt** bei allen Abstimmungen (in Zusammenhang mit der Wahl oder der Auszählung).
Zum Beispiel: bei **Abstimmung** über die
 - **Nichtzulassung eines Wählers** zur Wahl (wenn sich über die **Identität** eines Wählers Zweifel ergeben),
 - **Zulässigkeit** der Inanspruchnahme einer **Begleitperson** für körper- oder sinnesbehinderte Wähler,
 - **Bewertung eines Stimmzettels** als gültig oder ungültig bzw. Zählung eines Stimmzettels für einen bestimmten Kandidaten, etc.
- Wird die Anwesenheit eines berechtigten Beisitzers verweigert, ist die Wahlbehörde nicht mehr gesetzeskonform besetzt. In diesem Fall Protokollierung verlangen und jedenfalls Hotline in Anspruch nehmen!

2.5. Exkurs: Niederschrift

Beisitzer unterfertigen die **Niederschrift**. Sie können und sollen Anmerkungen, Hinweise, Einsprüche, Widersprüche zu Protokoll geben, wenn Abläufe gesetzwidrig durchgeführt werden. Wenn diese ordentlich protokolliert werden, spricht nichts dagegen, die Niederschrift zu **unterschreiben**. Wenn diese jedoch nicht oder nicht vollständig oder nicht ordentlich protokolliert werden oder der Inhalt der Niederschrift aus anderen Gründen nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt in Einklang steht, ist die Unterfertigung der Niederschrift zu **verweigern**.

Vorgangsweise der Beisitzer bei vermuteten Gesetzesverstößen:

- Den Wahlleiter darauf **hinweisen!**
- Erfolgt keine Korrektur, **Abstimmung verlangen** und Abstimmungsergebnis protokollieren lassen!

- Wenn die Abstimmung verweigert wird, die Verweigerung der Abstimmung **protokollieren** lassen!
- Wenn die Protokollierung verweigert wird oder unrichtig oder unvollständig vorgenommen wird, Niederschrift **nicht unterfertigen!**
- Diesfalls darauf achten, dass der Wahlleiter den **Grund für die Nichtunterfertigung** in der Niederschrift anzugeben hat!
- Wird auch das verweigert, **eigene Notizen** machen!
- Es gibt **keine Formvorschriften** für Einsprüche, Einwände, Widersprüche, Anmerkungen, etc.
- Wichtig ist, dass diese **schriftlich** erfolgen und im **Protokoll selbst** festgehalten werden.
- Ein „Einspruch“ soll so **formuliert sein, dass ein Dritter**, der bei der Wahlhandlung nicht anwesend war, **nachvollziehen kann, was geschehen ist oder unterlassen wurde**.
- Geraten wird daher dazu, einen **Einspruch selbst auf ein Blatt Papier zu schreiben, dieses Blatt aus Dokumentationsgründen zu fotografieren** und dann die **Beifügung dieses Blattes als Anlage an die Niederschrift** zu verlangen.

2.6. Ersatzbeisitzer

- Ein Ersatzbeisitzer hat **dieselben Rechte** wie ein Beisitzer. Er kann sein Stimmrecht aber nur ausüben, wenn dieser (dauerhaft oder vorübergehend) verhindert ist und nur anstelle jenes Beisitzers, für den er bestellt wurde.⁵
- Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde **anwesend** sein, um z.B. Wahlhandlungen zu unterstützen.
- Der Ersatzbeisitzer tritt im **Verhinderungsfall** des Beisitzers mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle „seines“ Beisitzers.
- Ein **gleichzeitiges Stimmrecht** des Beisitzers und seines Ersatzbeisitzer besteht nicht. Ist der Beisitzer anwesend, hat sein Ersatzbeisitzer kein Stimmrecht.

2.7. Vertrauenspersonen

Parteien, die nach dem Ergebnis der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzern haben, können **Vertrauenspersonen** entsenden.

- Vertrauenspersonen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde.
- Sie nehmen an den Verhandlungen **ohne Stimmrecht** teil, d.h. sie sind weder antragsberechtigt noch bei Abstimmungen der Wahlbehörde stimmberechtigt.
- Sie dürfen bei der gesamten Wahlhandlung **anwesend** sein, auch bei der Auszählung der Stimmen. Die Stimmenauszählung selbst ist aber der Wahlbehörde vorbehalten.⁶
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind in der Niederschrift zu erfassen. Eine Unterfertigung durch sie ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Auch nicht die Protokollierung ihrer Einsprüche.
- Vertrauenspersonen können – so wie jede Person – auf Gesetzeswidrigkeiten hinweisen.⁷

2.8. Wahlzeugen

Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörde.

- Sie haben **kein Stimm- und Antragsrecht**.
- Sie dürfen bei der gesamten Wahlhandlung **anwesend** sein, auch bei der Auszählung der Stimmen. Die Stimmenauszählung selbst ist aber der Wahlbehörde vorbehalten.⁸
- Wahlzeugen können auf Gesetzeswidrigkeiten hinweisen und dürfen ausdrücklich bei Zweifeln über die **Identität eines Wählers** Einspruch erheben, solange der zweifelhafte Wähler seine Stimme noch nicht abgegeben hat.⁹
- Ihre **Namen** sind in der Niederschrift zu erfassen, eine Unterfertigung durch sie ist aber nicht vorgesehen.
- Wahlzeugen müssen ihren **Eintrittschein** vorweisen.
- **Kein Heranziehen als Hilfsperson in der Wahlbehörde!**

⁶ vgl. § 84 NRWO

⁷ Sogar zufällig anwesende Wähler können bei Zweifeln über die Identität eines Wählers Einspruch erheben, solange der zweifelhafte Wähler seine Stimme noch nicht abgegeben hat (vgl. § 71 Abs. 1 NRWO).

⁸ vgl. § 84 NRWO

⁹ vgl. § 71 Abs. 1 NRWO

2.9. Hilfsorgane

- Hilfsorgane sind öffentlich Bedienstete, die der Wahlbehörde zur **Unterstützung** beigegeben sind.
- Sie sind keine Mitglieder der Wahlbehörde, daher nicht antragsberechtigt und bei Abstimmungen **nicht stimmberechtigt**.
- Sie dürfen nur **unter Kontrolle** der Wahlbehörde **tätig** werden.
- Nach Abschluss der Stimmabgabe dürfen sie im Wahllokal verbleiben.¹⁰

2.10. Wahlbeobachter der OSZE

Wahlbeobachtern (und ihren Begleitpersonen¹¹) ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, Wähler oder Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt.¹² Sie verfügen über eine **Legitimationskarte** (Bescheinigung ihrer Akkreditierung), die zusammen mit einem amtlichen **Lichtbildausweis** vorzuweisen ist.

Für Wahlbeobachter gilt:

- Anwesenheit bei allen Sitzungen aller Wahlbehörden
- Beobachtung des Wahlvorganges im Wahllokal und der Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler
- Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis Beobachtung der Stimmzettelprüfung und Stimmzählung
- Einsichtnahme in Niederschriften
- Entgegennahme einer Zusammenstellung des Stimmenergebnisses.

3. WAHLBEHÖRDEN

3.1. Sprengel- und Gemeindegewahlbehörden

Die Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten erfolgt auf Gemeindeebene durch die Sprengel¹³- und die Gemeindegewahlbehörden.

Eine Gemeindegewahlbehörde besteht in jeder Gemeinde (außer in Wien, dort gibt es nur Sprengelwahlbehörden).

Zusammensetzung der Gemeindegewahlbehörde:

Bürgermeister oder Gemeindegewahlleiter als Vorsitzender/Stellvertreter + 9 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörde:

Sprengelwahlleiter als Vorsitzender/Stellvertreter und 3 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

■ Gemeindegewahlbehörde =

Vorsitzender/Stellvertreter + 9 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

■ Sprengelwahlbehörde =

Vorsitzender/Stellvertreter + 3 Beisitzer/Ersatzbeisitzer

■ **Vertrauenspersonen, Wahlzeugen** und **Hilfsorgane** sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde.

3.2. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde

Die Wahlbehörde ist **beschlussfähig**, wenn der Vorsitzende/Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt und können mitstimmen, wenn der Beisitzer, den sie vertreten "an der Ausübung des Amtes verhindert" ist.¹⁴

Für einen gültigen Beschluss ist **Stimmenmehrheit** erforderlich. Der **Vorsitzende stimmt nicht** mit, außer bei Stimmgleichheit gibt die Anschauung des Vorsitzenden den Ausschlag.

■ Beschlussfähigkeit der Gemeindegewahlbehörde:

ab Anwesenheit Vorsitzender/Stellvertreter + mind. **5 Beisitzer**/Ersatzbeisitzer

■ Beschlussfähigkeit der Sprengelwahlbehörde:

ab Anwesenheit Vorsitzender/Stellvertreter + mind. **2 Beisitzer**/Ersatzbeisitzer

¹⁰ vgl. § 84 Abs. 1 NRWO

¹¹ Begleitpersonen, v.a. Dolmetscher und Kraftfahrer, können Wahlbeobachter begleiten.

¹² vgl. § 20a NRWO

¹³ Wenn eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, gibt es pro Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde.

¹⁴ vgl. § 17 Abs. 3 NRWO

3.3. Vorsitzender – Stimmrecht

- Der Vorsitzende/Stellvertreter ist der Wahlleiter der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde.
- Er ist zur Anwesenheit während des ganzen Wahlvorganges berechtigt und grundsätzlich **nicht stimmberechtigt**, außer:
 - bei **Stimmengleichstand**
 - Stimmengleichstand liegt vor wenn zwar genügend Beisitzer anwesend sind, um die Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, die Pro- und Contra-Stimmen aber die gleiche Anzahl aufweisen (**Stimmhaltungen** sind immer als Ablehnung eines Beschlusses zu werten¹⁵) oder
 - wenn die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist¹⁶.Das ist der Fall: - **bei der Gemeindevahlbehörde:** wenn weniger als 5 Beisitzer/Ersatzbeisitzer anwesend sind.
 - **bei der Sprengelwahlbehörde:** wenn weniger als 2 Beisitzer/Ersatzbeisitzer anwesend sind.
- Die **Amtshandlung** muss in diesem Fall aber **dringlich** sein und **keinen Aufschub** zulassen.
- „**Alleinentscheidungen**“ des Wahlleiters sind nur möglich, wenn überhaupt keine Beisitzer/Ersatzbeisitzer erschienen sind.
- Der Vorsitzende hat aber nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse **Vertrauensleute** heranzuziehen.¹⁷

TIPPS:

Bei nicht vorhandener Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde haben erschienene Beisitzer/Ersatzbeisitzer ein Mitspracherecht, daher **Mitsprache verlangen!** Bei Verweigerung der Mitsprache oder Übergehung der Meinung Protokollierung verlangen! Bei Verweigerung der Protokollierung Sachverhalt selbst notieren und Unterfertigung des Protokolls verweigern! Grund für die Verweigerung der Unterschrift muss vermerkt werden.

¹⁵ NRW, Stein et al., Manz, 4. Auflage, Anm. 2 zu § 17 NRW

¹⁶ vgl. § 18 Abs. 1 NRW; Ist gegeben, wenn die Wahlbehörde ordnungsgemäß einberufen ist, aber dennoch keine beschlussfähige Anzahl an Mitgliedern anwesend ist oder die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde während der Wahl verloren geht.

¹⁷ vgl. § 18 Abs. 1 NRW; Vertrauensleute sind nicht mit „Vertrauenspersonen“ gleichzusetzen. Sie können die Amtshandlungen des Wahlleiters lediglich beobachten (NRWO, a.a.O. Anm. 1 zu § 18 NRW).

4. STIMMABGABE IM WAHLLOKAL

4.1. Wahllokal

- Die **Ausstattung des Wahllokals**¹⁸ und Beschaffenheit der **Wahlzelle**¹⁹ sind gesetzlich geregelt.
- Die Wahlbehörde überprüft unmittelbar vor der Abstimmung, ob die **Wahlurne** leer ist.²⁰
- In das **Wahllokal** dürfen außer der **Wahlbehörde** (einschließlich **Vertrauenspersonen**) nur deren **Hilfsorgane**, die **Wahlzeugen, Wähler** zum Zweck der Stimmenabgabe, erforderliche Amtspersonen sowie akkreditierte Personen (Wahlbeobachter und ihre Begleitpersonen).
- Nach Abgabe der Stimme haben die **Wähler** das Wahllokal sofort zu verlassen.²¹
- Eine **Medienpräsenz** im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person ist nicht vorgesehen.
- Auf Verstöße gegen das Verbot der **Wahlwerbung** innerhalb der **Verbotszone**²² ist der Wahlleiter aufmerksam zu machen, ihm obliegt die Verständigung der Bezirkswahlbehörde. Bei Verweigerung Protokollierung verlangen!

4.2. Identitätsfeststellung

- Der Wähler nennt seinen Namen, gibt die Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder sonstige **amtliche Bescheinigung** vor, aus der seine **Identität einwandfrei ersichtlich** ist.
- Als Urkunden oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen in Betracht:
 - Personalausweis
 - Pass
 - Führerschein
 - überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

¹⁸ vgl. § 54 NRW

¹⁹ vgl. § 57 NRW

²⁰ vgl. § 63 Abs. 2 NRW; Das BM.I stellt einen Aufkleber mit der Aufschrift „Wahlkuvert durch Wahlleiter/in einzuwerfen!“ für die Wahlurne der Bundespräsidentenwahl am 2. Oktober 2016 zur Verfügung.

²¹ vgl. § 65 Abs. 1 NRW

²² vgl. § 58 Abs. 1 NRW

- Besitzt der Wähler keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung, so ist er dennoch zur **Stimmabgabe** zuzulassen, wenn zwei Bedingungen vorliegen:
 - er muss der **Mehrheit der Mitglieder** der Wahlbehörde persönlich **bekannt** sein und
 - es darf **kein Einspruch** erhoben werden.

Wähler, die einen **Meldezettel** oder eine amtliche Wahlinformation ins Wahllokal mitbringen, müssen, sofern er der Mehrheit der Mitglieder nicht persönlich bekannt ist, dennoch die Identität nachweisen. Ein Meldezettel oder eine **amtliche Wahlinformation** sind keine tauglichen Urkunden für eine gesetzeskonforme Identitätsfeststellung vor der Stimmabgabe.

Bestehen Zweifel über die Identität²³ des Wählers gilt:

- Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, **wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben**.
- Gegen die Zulassung der Stimmabgabe aus diesem Grund kann **von den Mitgliedern der Wahlbehörde** und den **Wahlzeugen** sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit **Einspruch** erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.
- Die Entscheidung der Wahlbehörde muss **vor** Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.
- Der Umstand ist in der **Niederschrift** ausdrücklich zu vermerken.²⁴

4.3. Persönliches Wahlrecht – Begleitperson

- Gewählt wird grundsätzlich **allein und geheim** in der Wahlzelle.
- **Nur** Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe **nicht zugemutet** werden kann (= **körper- oder sinnesbehinderte Wähler**²⁵) dürfen sich von einer **Person ihrer Wahl helfen lassen**. Der Wähler muss allerdings in der Lage sein, die Begleitperson gegenüber dem Wahlleiter zu **bestätigen**. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer solchen **Begleitperson muss protokolliert werden**.
- Blinden oder schwer **sehbehinderten Wählern** sind zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung **Stimmzettel-Schablonen** zur Verfügung zu stellen.

- Im Zweifelsfall ist über die Zulassung einer Begleitperson durch entsprechende **Abstimmung** in der örtlichen Wahlbehörde zu entscheiden und hierüber ein entsprechender Vermerk in der **Niederschrift** vorzunehmen.
- Von diesen Fällen abgesehen, darf eine **Wahlzelle** jeweils nur von einer **Person betreten** werden.

4.4. Urnenwahl

Vorgangsweise bei der Stimmabgabe im Wahllokal:

- Der Wähler betritt das Wahllokal, nennt seinen **Namen** und seine **Adresse** (allenfalls unter Vorlage der amtlichen Wahlinformation), weist seinen **Ausweis zur Identitätsfeststellung** vor.
- Der Wahlleiter überprüft anhand des **Wählerverzeichnisses**, ob der Betreffende darin geführt ist und er sich in dem für ihn zuständigen Wahllokal („EIGENES“ Wahllokal) befindet.
- Der Name des Wählers wird von einem Beisitzer in das **Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl** und unter **Beisetzung der fortlaufenden Zahl eingetragen**, die ihm im **Wählerverzeichnis zugeordnet** ist.
- Gleichzeitig wird beim Namen des Wählers von einem zweiten Beisitzer²⁶ **im Wählerverzeichnis** die **fortlaufende Zahl** aus dem **Abstimmungsverzeichnis** eingetragen.
- Dem Wähler werden ein **amtlicher Stimmzettel** sowie ein **leeres, blaues Wahlkuvert** übergeben.
- Nach der **Stimmabgabe in der Wahlzelle** übergibt der Wahlberechtigte das Kuvert dem Wahlleiter.
- Der **Wahlleiter** wirft das Kuvert in die **Wahlurne**.

Vorgangsweise, wenn dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler²⁷ unterlaufen ist:

- Der Wähler hat den zuerst übergebenen amtlichen **Stimmzettel** vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch **Zerreißen**) und einzustecken.
- Dem Wähler ist ein **weiterer Stimmzettel** auszuhändigen. Der Vorgang ist im **Abstimmungsverzeichnis** festzuhalten.

²³ vgl. § 71 Abs. 1 und 2 NRWO

²⁴ vgl. § 67 Abs. 3 NRWO

18 ²⁵ vgl. § 66 Abs. 1 - 3 NRWO

²⁶ Das Wähler- und Abstimmungsverzeichnis sind von zwei unterschiedlichen Beisitzern zu führen.

²⁷ vgl. § 68 Abs. 3 und 4 NRWO

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses²⁸ im Wahllokal ist zulässig:

- Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
- Die ausgedruckten Seiten bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen, Wahlzeugen und Wahlbeobachtern ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

5. WAHLKARTENWÄHLER

5.1. Allgemeines

Das Gesetz unterscheidet folgende Fälle:

- **Briefwahl mit Wahlkarte²⁹**
Wahlkarte verschlossen („benutzt“), Wahllokal: EIGENES oder FREMDES³⁰
- **Urnenwahl mit Wahlkarte**
Wahlkarte offen („unbenutzt“), Wahllokal: FREMDES³¹
Wahlkarte offen („unbenutzt“), Wahllokal: EIGENES³²

Jeder Fall verlangt eine andere Vorgangsweise.

5.2. Briefwahl mit Wahlkarte

- Ein Wahlkartenwähler kann seine **Wahlkarte** am Wahltag in einem **beliebigen Wahllokal** in Österreich während der Öffnungszeiten oder bei einer **beliebigen Bezirkswahlbehörde** bis 17.00 Uhr abgeben.
- Die Abgabe einer verschlossenen („benutzten“) Wahlkarte durch einen Überbringer (Boten) ist zulässig.³³

²⁸ vgl. § 68 Abs. 5 NRWO

²⁹ vgl. § 10 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 14a Abs. 1 BPräsWG, § 70 Abs. 3 NRWO

³⁰ § 70 Abs. 1, S. 2, S. 3 u. Abs. 3 NRWO (Übermittlung oder Abgabe der mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte)

³¹ § 70 Abs. 1, S. 2, S. 3 NRWO; § 10a Abs. 2 BPräsWG

³² § 70 Abs. 1, S. 2, S. 3 und Abs. 2 NRWO; § 85 Abs. 2 lit. g NRWO, § 10a Abs. 2 BPräsWG

³³ vgl. § 60 Abs. 2 NRWO sowie § 10 Abs. 3 BPräsWG

- Wahlkartenwähler können ihre Wahlkarte auch im EIGENEN Wahllokal³⁴ abgeben. Sie können ihre Wahlkarte für die Ausübung ihres Stimmrechts (Briefwahl) nur dann verwenden, wenn sie ihre Wahlkarte schon für die Stimmabgabe genutzt und den Umschlag der Wahlkarte verschlossen haben.

Vorgangsweise bei verschlossener („benutzer“) Wahlkarte im EIGENEN oder FREMDEN Wahllokal:

- Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der
 - **Wahlkarte** auch noch
 - eine **Urkunden** oder **amtlich Bescheinigung** gem. § 67 Abs. 2 NRWO vorzuweisen, aus der sich die Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der **Bote** muss sich nicht ausweisen, der Wähler schon.
- Die **Namen** von Wahlkartenwählern sind
 - am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und
 - in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.
- Die **Wahlkarte** ist
 - dem Wähler abzunehmen,
 - mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und
 - der Niederschrift anzuschließen.³⁵
- Die **Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde öffnet keine Wahlkarten³⁶** und führt auch das weitere Prüfungs- und Auszählungsprozedere mit Wahlkarten nicht durch. All das hat die Bezirkswahlbehörde zu besorgen.

5.3. Urnenwahl mit Wahlkarte

Erscheint ein Wahlkartenwähler mit einer **offenen („unbenutzten“) Wahlkarte** in einem Wahllokal, muss zuerst geklärt werden, ob der Wahlkartenwähler

- in einem **FREMDEN Wahllokal³⁷** oder
- im **EIGENEN Wahllokal** wählen kommt.

³⁴ Das „eigene“ Wahllokal ist das Wahllokal, in dessen Wählerverzeichnis der Name des Wahlkartenwählers eingetragen ist. Im Wählerverzeichnis ist beim betreffenden Wähler „Wahlkarte 2“ vermerkt (vgl. § 5a Abs. 13 BPräsWG)

³⁵ vgl. § 70 Abs. 1 NRWO

³⁶ Da der Transport der Wahlkarten von der jeweiligen (Gemeinde- oder Sprengel-) Wahlbehörde zur Bezirkswahlbehörde in der Regel nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde durchgeführt werden wird, ist es in den (Gemeinde- oder Sprengel-) Wahlbehörden wichtig, die Anzahl der abgegebenen Wahlkarten in der Niederschrift festzuhalten und zu prüfen, ob alle Wahlkarten verschlossen sind. (vgl. § 70 Abs. 3 NRWO)

³⁷ vgl. § 70 Abs. 3 NRWO; Aufgrund des § 70 Abs. 1 NRWO wird eine Unterscheidung getroffen zwischen Wahlkartenwählern, die zur Stimmabgabe im EIGENEN Wahllokal erscheinen, und solchen, die in einem FREMDEN Wahllokal erscheinen.

Urnenwahl mit Wahlkarte – FREMDES Wahllokal³⁸

Vorgangsweise bei offener („unbenutzter“) Wahlkarte im FREMDEN Wahllokal:

- Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der
 - offenen („unbenutzten“) **Wahlkarte** auch noch
 - eine **Urkunden** oder **amtliche Bescheinigung** gem. § 67 Abs. 2 NRWO vorzuweisen, aus der sich die Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.
- Die **Namen** von Wahlkartenwählern sind
 - am **Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen** und
 - in der **Niederschrift** über den Wahlvorgang anzumerken.³⁹
- Die **Wahlkarte** („Außenumschlag“) ist
 - dem Wähler **abzunehmen**,
 - mit **der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen** und
 - der Niederschrift anzuschließen.
- Das **Wahlkuvert** („Innenkuvert beige“) ist
 - durch Wahlleiter **einzuziehen** und
 - zu **vernichten**.
- Der **Stimmzettel**, der bei Wahlkarte dabei war, ist dem **Wähler auszuhändigen**.⁴⁰
- Hat ein Wahlkartenwähler diesen **Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung**, so ist ihm ein neuer amtlicher Stimmzettel auszufolgen.⁴¹
- Ein **blaues Kuvert** ist dem Wähler zur Wahl ebenfalls zu **auszuhändigen**.
- Nach der **Stimmabgabe in der Wahlzelle** übergibt der Wahlberechtigte das blaue Kuvert dem Wahlleiter.
- Der Wahlleiter **wirft dieses Kuvert** in die Wahlurne.

Urnenwahl mit Wahlkarte – EIGENES Wahllokal⁴²

Vorgangsweise bei offener („unbenutzter“) Wahlkarte im EIGENEN Wahllokal:

- Wahlkartenwähler dürfen ihre Stimme mittels Wahlkarte im EIGENEN Wahllokal nur dann abgeben, wenn sie
 - sich **ausweisen** (wie jedermann)
 - ihre Wahlkarte mitbringen
 - die **Wahlkarte abgeben**.
- Zur Ausübung Ihres Stimmrechtes haben sie den bereits mit der **Wahlkarte** ausgefolgten **Stimmzettel** zu verwenden.⁴³
- Da diese Wahlkartenwähler bereits im Wählerverzeichnis aufscheinen (mit der Anmerkung „**Wahlkarte 2**“⁴⁴) ist ihr Name (im Gegensatz zu den Wahlkartenwählern im „fremden“ Wahllokal) nicht am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Nummer einzutragen.
- Die **Abnahme der Wahlkarte** ist (im Wählerverzeichnis beim Namen des Wählers) zu **vermerken**.
- Ansonsten ist bei ihnen genauso vorzugehen wie bei den ortsfremden Wahlkartenwählern mit offener („unbenutzter“) Wahlkarte.

TIPPS:

Wahlberechtigte, die mit Wahlkarte ohne eidesstattliche Erklärung (noch nicht unterschrieben) im Wahllokal erscheinen, sollten **keinesfalls zur Stimmabgabe mittels Briefwahl** aufgefordert werden!

Für den Fall, dass der **Stimmzettel bereits ausgefüllt** wurde (Wahlkarte offen und nicht unterschrieben), ist der wahlberechtigten Person

- zusätzlich zum blauen Wahlkuvert
- ein neuer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen.
- Das beige Wahlkuvert samt dem schon ausgefüllten Stimmzettel sollte diese Person wieder mitnehmen.

Bei **bereits geleisteter Unterschrift** (eidesstattlicher Erklärung) ist nur noch eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich.

³⁸ § 70 Abs. 1, S. 2 und S. 3 NRWO; § 10a Abs. 2 BPräsWG

³⁹ Ausnahme: Wahlkartenwähler nach § 70 Abs. 2 NRWO.

⁴⁰ lt. BM.I

⁴¹ vgl. § 10a Abs. 2 BPräsWG

⁴² vgl. § 70 Abs. 1, S. 2, S. 3 und Abs. 2; § 85 Abs. 2. lit. g; § 10a Abs. 2 BPräsWG

⁴³ vgl. § 70 Abs. 2 NRWO

⁴⁴ vgl. § 5a Abs. 13 BPräsWG

Teil 2: Nach der Wahl

6. FESTSTELLUNG DES ÖRTLICHEN STIMMERGEBNISSES

6.1. Wahlschluss

- Mit der **Ermittlung des Wahlergebnisses** darf begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist (**Wahlschluss**), alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gewählt haben und das Wahllokal abgeschlossen ist.
- Alle bis zum Wahlschluss pünktlich **erschiedenen Wähler** dürfen noch abstimmen. Nach Wahlschluss ist das Wahllokal zu schließen.
- Es dürfen danach nur folgende Personen anwesend sein:
 - die Mitglieder der Wahlbehörde (Beisitzer und der Vorsitzende)
 - Hilfsorgane
 - Vertrauenspersonen
 - Wahlzeugen
 - Wahlbeobachter.⁴⁵

6.2. Urnenwahl oder Briefwahl

Das Gesetz unterscheidet zwischen

■ Urnenwahl

- „Konventionelle“ Stimmabgabe im zuständigen (EIGENEN) Wahllokal
- Stimmabgabe mittels offener („unbenützter“) Wahlkarte im EIGENEN oder FREMDEN Wahllokal

■ Briefwahl

- mittels verschlossener („benutzer“) Wahlkarte im EIGENEN oder FREMDEN Wahllokal

Vorgangsweise bei Briefwahl

Bei **Abgabe geschlossener Wahlkarten** im Wahllokal sind diese von den per Urnenwahl abgegebenen Stimmen zu trennen.

- Die Wahlbehörde stellt die **Anzahl** der am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken, fest.
- Die Anzahl ist für jeden Stimmbezirk getrennt in die **Aufstellung** einzutragen.
- Die am Wahltag im Wahllokal abgegebenen Wahlkarten werden mit der dazugehörigen Aufstellung in einen **Umschlag verpackt**. Diese werden versiegelt und mit der Stimmenanzahl beschriftet.
- Die **Aufstellung** sowie der Umschlag sind dem Wahlakt anzuschließen.
- Die **Anzahl** der Wahlkarten ist in der **Niederschrift** zu erfassen.
- Sie müssen **nummeriert im Wählerverzeichnis** erfasst sein (das sollte bereits während der Wahl erfolgt sein).

Geschlossene Wahlkarten darf die (Gemeinde- oder Sprengel-) Wahlbehörde

- **nur zählen**
- **nicht öffnen und auszählen!**

Die Wahlbeisitzer sollten sich aber versichern, dass auch die **Anzahl** der Wahlkarten **korrekt** festgestellt wird und dass diese **verschlossen** und **unversehrt** sind.

Das weitere Prüfungs- und Auszählungsprozedere der Wahlkarten besorgt die **Bezirkswahlbehörde**.

Vorgangsweise bei Urnenwahl⁴⁶

- Feststellung wie viele **amtliche Stimmzettel** ausgegeben wurden
- Überprüfung, ob diese Anzahl zusammen mit dem nicht ausgegebenen Rest die Zahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt
- **Entleerung** der Wahlurne
- **Mischen** der blauen Wahlkuverts

- Feststellung der
 - Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts⁴⁷,
 - Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (zuzüglich der Zahl der Wahlkartenwähler);
 - Grund, wenn beide Zahlen nicht übereinstimmen
- **Öffnung der** abgegebenen Wahlkuverts
- **Entnahme** der Stimmzettel
- Überprüfung der **Gültigkeit** der Stimmzettel
- Bei **Auszählung der Stimmen wird festgestellt:**
 - die **Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen** Stimmen,
 - die **Summe der abgegebenen ungültigen** Stimmen,
 - die **Summe der abgegebenen gültigen** Stimmen und
 - die **Summe der auf die verschiedenen Wahlwerber entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen**
- **Strittige („gültig oder ungültig?“) Stimmzettel** sind aus Gründen der Ordnung auf einen **gesonderten Stoß** zu legen.
- Die Anregung „**Dieser Stimmzettel könnte ungültig sein**“ kann von Vorsitzenden/ Beisitzern (stimmberechtigte Wahlbehörde), aber auch von (nicht stimmberechtigten) Wahlzeugen oder Vertrauenspersonen kommen.
- Nach der Trennung in unbestritten gültige und **vielleicht ungültige Stimmen** ist von der Wahlbehörde **abzustimmen**.
- und zwar **über jeden strittigen Stimmzettel** einzeln! (da die Un-/Gültigkeit mehrerer Stimmzettel nicht durch eine Abstimmung festgestellt werden kann)
- Jeder ungültige Stimmzettel ist fortlaufend zu **nummerieren**.⁴⁸
- Neben einer Nummer muss in der **Niederschrift** auch für jede ungültige Stimme der **Grund der Ungültigkeit** angegeben werden.⁴⁹
- Alle **Beschlüsse** und **Feststellungen** der Wahlbehörde müssen protokolliert werden.⁵⁰

7. GÜLTIGKEIT UND UNGÜLTIGKEIT DER STIMMEN

Es gilt die Faustregel: Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.

Gültige Stimmzettel gem. § 12 BPräsWG:

- Zur Stimmabgabe darf **nur der amtliche Stimmzettel** verwendet werden.
- Der Stimmzettel **ist gültig ausgefüllt,**
 - **wenn** aus ihm **eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte.**
 - Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der rechts von dem Namen der Wahlwerber vorgedruckten **Kreise**
 - ein liegendes **Kreuz** oder
 - ein **anderes Zeichen** mit **Tinte, Farbstift, Bleistift oder dergleichen** anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er den in derselben Zeile angeführten Wahlwerber wählen will.
 - Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der **Wille des Wählers auf andere Weise**, zum Beispiel durch
 - Anhaken,
 - Unterstreichen,
 - sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Wahlwerbers oder
 - durch Durchstreichen der übrigen Namen der Wahlwerber,eindeutig zu erkennen ist.
- Enthält ein Wahlkuvert **mehrere amtliche Stimmzettel**, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf denselben Wahlwerber lauten, im Übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

Die oben **angeführten Aufzählungen im Gesetz** sind **nur Beispiele! Außer dem Ankreuzen des Kreises** bestehen **zahlreiche weitere Möglichkeiten** des Wählers, seinen **Willen eindeutig erkennbar** zu äußern!

⁴⁷ D.h. Gesamtsumme der von Urnenwählern und Wahlkartenwählern abgegebenen blauen Kuverts.

⁴⁸ vgl. § 84 Abs. 4 NRWO

⁴⁹ vgl. § 85 Abs. 2 lit. j NRWO

⁵⁰ vgl. § 85 Abs. 2 lit. i NRWO

Ungültige Stimmzettel gem. § 13 BPräsWG:

- Der Stimmzettel ist **ungültig, wenn**
 - zur Abgabe der Stimme **ein anderer als der amtliche Stimmzettel** oder der **Stimmzettel von einem anderen Wahlgang** verwendet wurde oder
 - der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles **derart beeinträchtigt** wurde, dass aus ihm **nicht eindeutig** hervorgeht, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2), oder
 - überhaupt **kein Wahlwerber** angezeichnet (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) wurde,
 - **zwei Wahlwerber** angezeichnet (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) wurden,
 - aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) **nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte.**
- Enthält ein Wahlkuvert **mehrere Stimmzettel**, so zählen sie, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Wahlwerber lauten. Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- **Worte, Bemerkungen oder Zeichen**, die auf den amtlichen Stimmzetteln **außer zur Kennzeichnung des Wahlwerbers** angebracht wurden, **beeinträchtigen die Gültigkeit** eines amtlichen Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.
- Im Wahlkuvert befindliche **Beilagen aller Art** beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.
- **Nichtamtliche Stimmzettel** sind automatisch ungültig.
- **Stimmzettel aus einem anderen Wahlgang** sind ungültig.
- **Abgerissene Stimmzettel** sind ungültig – aber nur dann, wenn der Wählerwille nicht erkennbar ist!
- Wenn **kein oder beide Wahlwerber** angekreuzt ist/sind, ist der Stimmzettel ungültig.
- **Mehrere amtliche Stimmzettel** in einem Kuvert, nur wenn sie auf denselben Kandidaten lauten, zählen als eine gültig abgegebene Stimme.
- Der wichtigste Fall der **Ungültigkeit**: Der **Wählerwille ist nicht eindeutig erkennbar.**

In **Streitfällen** sollte man unbedingt eine **Abstimmung** verlangen:

- **Zweifelhafte Stimmzettel** und Abstimmungen werden in jedem Fall **protokolliert**. Der **Wahlleiter** darf nur in Ausnahmefällen mitentscheiden, vor allem bei sonstigem **Stimmengleichstand**.

- **Verweigert der Wahlleiter** eine Abstimmung oder die Protokollierung eines zweifelhaften Vorgangs sollte man sich Notizen machen – und das Protokoll am Ende nicht unterschreiben! Hilfe bietet im Notfall auch die Hotline!

8. NIEDERSCHRIFT (PROTOKOLL)

8.1. Mindestinhalt

Die Niederschrift (das Protokoll) muss mindestens enthalten:⁵¹

- die Bezeichnung des Wahlortes und den Wahltag
- die Namen der an- und abwesenden **Mitglieder der Wahlbehörde** (Vorsitzender, Beisitzer) sowie der **Vertrauenspersonen** gemäß § 15 Abs. 4
- die Namen der **anwesenden Wahlzeugen**
- die Zeit des **Beginns und Schlusses der Wahlhandlung**
- die **Anzahl** der **übernommenen** und **an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel**
- die **Namen der Wahlkartenwähler**
- die **Beschlüsse der Wahlbehörde** über die **Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern** zur Stimmabgabe (§ 71)
- **sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde**, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung)
- die **Feststellungen** der Wahlbehörden nach **§ 84 Abs. 3 und 4**, wobei wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, der Grund anzuführen ist⁵², d.h.
 - die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts
 - die Anzahl der eingetragenen Wähler im Abstimmungsverzeichnis
 - **Grund für Nichtübereinstimmung** der Zahl abgegebener Wahlkuverts mit der Zahl der Wähler im Abstimmungsverzeichnis
 - Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimme
 - Grund der Ungültigkeit
 - Summe ungültiger Stimmen
 - Summe der Stimmen für einzelne Kandidaten.

⁵¹ vgl. § 85 Abs. 2 lit. a - k NRWO

⁵² vgl. § 85 Abs. 2 lit. j NRWO; Gem. § 84 Abs. 4 NRWO sind ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen. **29**

- die Zahl der gemäß § 70 Abs. 3 **entgegengenommenen Wahlkarten**, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind.

Alle relevanten **Zahlen und Daten** und jede **Abstimmung** sind in der Niederschrift (Protokoll) festzuhalten.

Ungültige Stimmzettel sind in der Niederschrift summenmäßig festzuhalten, zu nummerieren und bei jedem einzelnen ist der Grund für die Ungültigkeit anzugeben.

Der Niederschrift müssen Beilagen⁵³ angeschlossen werden:

- das **Wählerverzeichnis**
- das **Abstimmungsverzeichnis**
- die den Wählern gemäß § 70 Abs. 1 oder Abs. 2 abgenommenen Wahlkarten die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel
- die **ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken** sind
- die **gültigen Stimmzettel in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften** zu verpacken sind
- die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind
- die gemäß § 70 Abs. 3 entgegengenommenen **Wahlkarten**, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, in **Umschlägen verpackt**.
- Alle **Pakete** mit
 - Stimmzetteln (gültig sortiert nach Kandidaten und ungültig) und
 - geschlossenen Wahlkarten (aus dem eigenen oder einem fremden Sprengel) sind **Beilagen** der Niederschrift.

Die **Niederschrift** ist von den **Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen**. Wird sie **nicht** von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der **Grund hierfür anzugeben**.⁵⁴

8.2. Verweigerung der Unterfertigung

- Niederschrift (Protokoll) unbedingt **durchlesen** und nicht „blind“ oder „blanko vorab“ unterfertigen!
- Unterfertigung, nur dann,
 - wenn **alle Tatsachen richtig** wiedergegeben werden (insbesondere alle Zahlen),
 - **alle Abstimmungen** und
 - **sonstigen Beschlüsse der Wahlbehörde** sowie
 - **alle Einwände protokolliert** wurden.
- Gibt die Niederschrift Tatsachen (Zahlen), Abstimmungen, Beschlüsse und Einwände **nicht korrekt oder nicht vollständig** wieder, ist die Unterfertigung der Niederschrift zu **verweigern**.
- Wenn das Protokoll, von einem Mitglied der Wahlbehörde nicht unterfertigt wird, ist der Grund hierfür in der Niederschrift anzugeben – es ist also auch die **Verweigerung der Unterfertigung begründet** zu **protokollieren**.
- Wird auch das verweigert, so wird angeraten, sich unbedingt **eigene Notizen anzufertigen**.

⁵³ vgl. § 85 Abs. 3 NRWO

30 ⁵⁴ vgl. § 85 Abs. 4 NRWO



Wahlfiel Bundespräsidentenwahl 2022
für Beisitzer der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden